STADT LAHR

Satzung

über die

1. Änderung des Bebauungsplanes BREITMATTEN

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGll. I S. 341) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 8.4.1968 die erste Änderung des Bebauungsplanes BREITMATTEN als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung nach § 4 Ziff. 1 .

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan BREITMATTEN vom 1.12.1965 - rechtsverbindlich geworden am 18.12.1966 - bestehend aus

- 1) Plandarstellung
- 2) Straßenprofile "Breitmatten"
- 3) Bebauungsvorschriften

sowie beigefügter Begründung.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 Ziff. 1 und 3 werden für den räumlichen Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben und ersetzt durch die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

- 1) Plandarstellung
- 2) Geländeschnitt
- 3) Bebauungsvorschriften jeweils vom 8.4.1968

Beigefügt sind außerdem:

- Übersichtsplan
- Begründung
- Grundstücksverzeichnis

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 8. April 1968

Oberbürgermeister

Die vom Regierungspräsidium Südbaden am 9.5.1968 genehmigte Planänderung hat gemäß § 12 BBauG vom 4. – 28.6.1968 öffent-lich ausgelegen; die Genehmigung und die Auslegung wurden am 1.6.1968 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planänderung ist danach am 29.6.1968 rechtsverbindlich geworden.

Lahr, den 1. 7. 1968

(Steurer) Stadtoberbaurat